

Während eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine Freiheitsstrafe unterhalb der Mindeststrafe von einem Jahr bisher bei Rückfallstrafaten nach § 44 Abs. 1 StGB nur über die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB möglich war, ist dieser „Umweg“ nach der Neufassung der Rückfallbestimmungen nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen ist die Strafe nunmehr direkt dem jeweils verletzten Grundtatbestand zu entnehmen.

Wird eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, bedarf sie gerade bei vorbestraften Tätern einer besonderen Ausgestaltung. Dabei hat sich in den letzten Jahren die Betreuung durch Einzelpersonen als besonders wirksam erwiesen; vor allem bei ungenügenden Fähigkeiten zu sozialer Kooperation und zur Beherrschung von Alltagsanforderungen ist die individuelle erzieherische Einflußnahme, Hilfe und Unterstützung notwendig. Deshalb wurde mit dem 5. StAG der Ausnahmecharakter der Einzelbürgerschaft aufgehoben; sie besteht nunmehr gleichberechtigt neben der Kollektivbürgerschaft (§ 31 Abs. 1 und 2 StGB).

Gegenüber Rückfalltätern sind auch Geldstrafen nicht ausgeschlossen. Entsprechend den Orientierungen des Obersten Gerichts ist ihre Anwendung dann möglich, wenn die Schwere der erneuten Straftat, das Rückfallintervall und vor allem das positive Verhalten des Täters nach der letzten Bestrafung dies zulassen.⁵

Mit der konzeptionell neuen Rückfallregelung des § 44 Abs. 1 StGB wurde es möglich und notwendig, eine Reihe spezieller Rückfallregelungen ersatzlos zu streichen. Das betrifft die wiederholte Begehung von Eigentumsdelikten nach §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB und von Sachbeschädigung gemäß § 184 Ziff. 2 StGB sowie die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten nach § 249 Abs. 4 StGB.

Im Zusammenhang damit kommt es darauf an, die bisher insbesondere in der Rechtsprechung erarbeiteten Kriterien zur Differenzierung noch wirksamer anzuwenden und weiter zu präzisieren. Sie behalten ihre prinzipielle Gültigkeit schon deshalb, weil sie wichtige Maßstäbe für die Anwendung der Freiheitsstrafe im Verbrechens- und Vergehensbereich und vor allem auch wesentliche Aspekte für die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug enthalten, die auch im Rahmen der Neuregelung des § 44 Abs. 1 StGB weiterhin zu berücksichtigen sind.

Nach dem neu eingefügten § 44 Abs. 3 StGB begründet eine Bestrafung wegen eines im jugendlichen Alter begangenen Vergehens keine Strafverschärfung wegen Rückfalls. Mit der Neuregelung werden die Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher beachtet. Unter diesem Aspekt soll jungen Menschen das Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung von Erwachsenen, das mit erhöhten Anforderungen, Rechten und Pflichten verbunden ist, nicht zusätzlich durch eine Strafverschärfung wegen Rückfalls erschwert werden. Diese Regelung ist Ausdruck des humanistischen Wesens sozialistischer Strafpolitik und entspricht internationalen Entwicklungstrends. Im Einklang damit wurde auch Ziff. 7 des § 26 Abs. 1 StRG aufgehoben, so daß nunmehr die spezielle Tilgungsfrist für Rückfalltäter von 15 Jahren für Verurteilungen gemäß § 44 StGB bzw. nach den speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB entfällt.

Die Änderungen der Rückfallregelungen waren ein notwendiger Schritt entsprechend der Differenziertheit dieser Straftaten und ihrer Beurteilung in der Strafzumessungspraxis der Gerichte. Sie haben auf die weitere Differenzierung und Individualisierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit einen wesentlichen Einfluß. Die Strafverfolgung insgesamt, ganz speziell aber die Feststellung und die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, leisten einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit. Das Hauptaktionsfeld zur Vermeidung von Rückfallstrafaten liegt jedoch außerhalb des Strafrechts. Die guten Erfahrungen bei der Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen gilt es noch zielstrebig für die Verhinderung erneuter Straffälligkeit zu nutzen. Notwendig ist insbesondere,

- daß alle am Wiedereingliederungsprozeß Beteiligten die sozialistische Gesetzlichkeit strikt wahren,
- daß die Kollektive und Bürger zum Umgang mit dem Personenkreis von Vorbestraften befähigt werden,
- daß das Netz der medizinischen Betreuung und Beratung bei Alkoholfähigkeit und -mißbrauch weiter ausgebaut und bewußt für diesen Personenkreis genutzt wird,
- daß die in einigen Bezirken begonnene Praxis der SAafung von Gemeinsaafunterkünften für einen Teil dieses

Personenkreises und die Betreuung auA im Freizeitbereich weiter fortgesetzt wird.

Die mit dem 5. StAG gesaaffenen MögliAkeiten der besseren Individualisierung der Strafe stellen auA höhere Anforderungen an die riAtige Anwendung der Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung gemäß §§ 47, 48, 249 Abs. 5 StGB. Die Auflagen sind so differenziert festzulegen, daß sie bei jedem Täter kontrollierbar sind.

Herabsetzung der Mindeststrafe für schwere Fälle bestimmter Straftaten

Für sAwere Fälle bestimmter Straftaten (§§ 148 Abs. 2, 162 Abs. 1, 164, 165 Abs. 2, 170 Abs. 3, 174 Abs. 3, 181 Abs. 1, 184 StGB) wird die Mindeststrafe von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Die gesetzliAen Voraussetzungen für das Vorliegen des sAweren Falls bleiben bis auf den Wegfall der speziellen RüAfallbestimmungen bei Eigentumsstrafaten unverändert. Die bisher dazu ergangenen Orientierungen, insbesondere die zum sAweren Fall von Eigentumsdelikten in der Alternative einer „sAweren SAädigung“ sozialistisAen oder persönlisAen bzw. privaten Eigentums sind daher weiterhin verbindliA.⁶

Mit der Herabsetzung der Mindeststrafe von zwei Jahren auf ein Jahr werden für einen niAt unbedeutenden Teil sAwerwiegender Straftaten weitere DifferenzierungsmögliAkeiten zugunsten einer geringeren Freiheitsstrafe gesaaffen. Das erfordert und ermögliAt eine noA differenziertere Bewertung der konkreten TatsAwere und der PersönlisAkeit des Täters naA den Strafzumessungskriterien des § 61 Abs. 2 StGB. Davon ausgehend ist über die Höhe der weiterhin zwingend vorgesaAriebenen Freiheitsstrafe zu entsAeiden.

Mit der Mindeststrafe von einem Jahr verlieren die sAweren Fälle ihren generellen Charakter als VerbreAen. Sie sind nur dann ein VerbreAen, wenn im konkreten Fall eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ausgesproAen wird (§ 1 Abs. 3 StGB). Das Tat- und Differenzierungsprinzip als entsAeidendeS Mittel zur VerwirkliAung sozialistisAer GereAtigkeit im Strafprozeß wird weiter ausgeprägt.

Das 5. StAG verlangt weitere Überlegungen, um den Forderungen naA konsequenter und differenzierter Strafpraxis ReAnung zu tragen. So bieten die Tatbestände für die Beurteilung der sAweren Fälle und deren Charakterisierung als VerbreAen ebenso wie die Neuregelung des Rückfalltatbestands (§ 44 Abs. 1 StGB) künftig noA bessere DifferenzierungsmögliAkeiten. Die außergewöhnliAe Strafmilderung naA § 62 Abs. 3 StGB erhält mit der Neufassung des § 44 Abs. 1 StGB und durA den Wegfall der Ziff. 4 der §§ 162 und 181 StGB sowie der Ziff. 2 des § 184 StGB einen neuen — dem tatsAHAen Wortsinn entspreAenden — Stellenwert.⁷

Die Herabsetzung der Mindeststrafe von zwei Jahren auf ein Jahr Freiheitsstrafe hat auA Konsequenzen für die Beantragung und den Erlaß von Haftbefehlen sowie für die Prüfung der Fortdauer der UntersuAungshaft. Der gesetzliAe Haftgrund des VerbreAensverdaAts gemäß § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO liegt niAt mehr generell vor, sondern muß im Einzelfall an Hand der TatsAwere bestimmenden Kriterien konkret begründet werden.

Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten der Geldstrafe

Mit dem 5. StAG wird die Geldstrafe als Maßnahme strafreAtliAer VerantwortliAkeit in folgenden Straftatbeständen zusätzliA angedroht, die diese Straftat bisher niAt vorsahen: §§ 174 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 Abs. 2, 194, 195 Abs. 1, 206 Abs. 1, 207 Abs. 1, 212 Abs. 1, 227 Abs. 1, 233 Abs. 2 und 234 Abs. 2 StGB. Für diese Straftatbestände wurden damit weitere DifferenzierungsmögliAkeiten zugunsten einer milderen Straftat gesaaffen. Das entspriAt auA den positiven Erfahrungen, die mit der Anwendung der Geldstrafe bei anderen Straftaten gemaAt wurden.⁸

5 Vgl. OG, Urteil vom 26. März 1981 (OG-Informationen 1981, Nr. 3, S. 19); Orientierungen der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und der Geldstrafen vom 9. April 1986, OG-Informationen 1986, Nr. 2, S. 11 ff. (17).

6 Vgl. Abschn. IV Ziff. 3 des Berichts des „Präsidiums ap die 8. Pienartagung des Obersten Gerichts zum Schutz des sozialistischen Eigentums vom 18. April 1984, OG-Informationen 1984, Nr. 3, S. 13 ff.

7 Vgl. G. Körner/R. Biebl, „Schutz des persönlichen Eigentums — ein wichtiges Anliegen der Rechtsprechung“, NJ 1989, Heft 2, S. 62 ff.

8 Vgl. S. Wittenbeck/R. Schröder, „Die Anwendung der Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe“, NJ 1980, Heft 1, S. 15 ff.; G. Körner/R. Beckert, „Wirksame Rechtsprechung zu Verurteilungen auf Bewährung und Geldstrafen“, NJ 1986, Heft 6, S. 225 ff. (226 f.); J. Schlegel, „Anwendung der Geldstrafe bei vorsätzlicher Körperverletzung“, NJ 1986, Heft 7, S. 291 f.